

31.10.88

EG - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung
befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Aus-
scheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem
Dienst

KOM(88) 513 endg.; Ratsdok. 8513/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 12. Oktober 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Oktober 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Gerichtshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Endgültiges Ausscheiden von Beamten der Gemeinsamen Forschungsstelle
aus dem Dienst

Begründung

1. Bei diesem Vorschlag geht es darum, für Beamte, die eine Stelle des Stellenplans der GFS innehaben, befristete Sondermaßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst einzuführen. Damit soll eine bessere Anpassung der Fachkenntnisse des Personals an die neue Struktur und die künftigen Programme der GFS erreicht werden. Gleichzeitig wird durch die Einstellung jüngerer Arbeitskräfte, die über die zusätzlichen oder die neuen Fachkenntnisse verfügen, deren die GFS zur Umsetzung ihrer neuen Ziele bedarf, eine Verjüngung des Personals bewirkt.

Diese Maßnahmen sind vom Verwaltungsrat der GFS befürwortet und bereits in der Mitteilung der Kommission an den Rat (KOM(87) 491/2 endg.) angekündigt worden. Das diesen Maßnahmen zugrunde liegende Prinzip ist von den Gremien des Rates bei der Ausarbeitung der vom Rat am 29. Juni 1988 verabschiedeten Entschließung über die neuen Aktivitäten der Gemeinsamen Forschungsstelle erörtert worden.

2. Die Maßnahmen betreffen lediglich die Beamten aller Laufbahn- und Besoldungsgruppen, die eine Planstelle des Stellenplans der GFS innehaben, mit Ausnahme der A/1- und A/2-Beamten.

Sie werden, soweit dies im dienstlichen Interesse möglich ist, vorrangig auf die Beamten angewendet, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben. In jedem Falle werden die in dem Vorschlag aufgeführten objektiven Kriterien bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Beamten berücksichtigt, die das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Dienstjahre abgeleistet haben.

3. Die finanziellen Ansprüche der von den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffenen Beamten werden ebenso geregelt wie für die Beamten, die im Laufe der letzten Jahre bereits aufgrund mehrerer Verordnungen aus dem Dienst ausgeschieden sind (vgl. insbesondere die nach dem Beitritt Spaniens und Portugals erlassene Verordnung Nr. 3518/85 des Rates vom 12.12.1985, ABL. Nr. L 335 vom 13.12.1985). Das gilt sowohl für die Vergütung selbst als auch für die Familienzulagen und die soziale Sicherheit: Gezahlt werden dem betreffenden Beamten 70 %

seines letzten Monatsgrundgehalts bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zu dem Tage, an dem er Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts hat.

4. Von dieser Maßnahme sind höchstens 100 Beamte betroffen. Die Regelung über das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst gilt bis zum 31. Dezember 1989.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

KOM(88) 513 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Oktober 1988)

(88/C 267/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Ausführung der zukünftigen Tätigkeit und der speziellen Forschungsprogramme der GFS ist eine tiefgreifende Umstrukturierung der Gemeinsamen Forschungsstelle erforderlich, um ihr u. a. die einschlägigen Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge dieser Umstrukturierung soll der Personalbestand nicht erhöht werden. Durch die Versetzung von Beamten in den Ruhestand werden jedoch bei weitem nicht so viele Stellen frei wie zur Verwirklichung der neuen Ziele der Gemeinsamen Forschungsstelle benötigt werden.

Es empfiehlt sich daher, Sondermaßnahmen zum Ausscheiden von Beamten aus dem Dienst zu erlassen, um zu gewährleisten, daß die Umstrukturierung und die Verwirklichung der neuen Ziele der GFS nicht dadurch behindert werden, daß ihr Personal nicht über die einschlägigen Fachkenntnisse verfügt.

Die Sondermaßnahmen könnten sich als unwirksam erweisen, wenn sich die betreffenden Beamten in allen Fällen vorher mit der Anwendung der Maßnahmen einverstanden erklären müßten. Die Maßnahmen sind im dienstlichen Interesse erforderlich und müssen zwangsweise und unabhängig vom Einverständnis des betreffenden Beamten angewendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im dienstlichen Interesse wird die Kommission bis zum 31. Dezember 1989 ermächtigt, gegenüber ihren im aktiven Dienst tätigen oder ihren abgeordneten Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Dienstjahre abgeleistet haben, aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldet werden und eine Stelle des Stellenplans der GFS innehaben — mit Ausnahme der Beamten in den Besoldungsgruppen A 1 und A 2 — im Sinne des Artikels 47 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Statut“ genannt, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu treffen.

(2) Diese Maßnahmen können auf höchstens 100 Beamte aller Laufbahngruppen angewendet werden.

Artikel 2

(1) Die Kommission stellt nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses, der seinerseits den betreffenden Beamten auf dessen Wunsch anhört, das Verzeichnis der Beamten auf, die von den in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind.

(2) Beantragen Beamte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, ihr endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst im Rahmen dieser Verordnung, so gibt die Kommission diesen Anträgen gegebenenfalls statt.

(3) Die in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen sind keine Disziplinarmaßnahmen.

Artikel 3

(1) Der ehemalige Beamte, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 70 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, in die er zum Zeitpunkt seines Ausscheidens

aus dem Dienst eingestuft war; berücksichtigt wird das Monatsgrundgehalt, das entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Tabelle am ersten Tag desjenigen Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

(2) Der Anspruch auf Vergütung erlischt spätestens am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, und auf jeden Fall dann, wenn der Betreffende vor Erreichung dieses Alters nachweislich Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts hat.

Dem ehemaligen Beamten wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen Ruhegehalt gezahlt.

(3) Auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung wird der für das innerhalb der Gemeinschaft gelegene Land, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat, gemäß Artikel 82 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Statuts festgelegte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Nimmt der Anspruchsberechtigte der Vergütung seinen Wohnsitz in einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Land, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung wird in belgischen Franken ausgedrückt. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in belgischen Franken ausgezahlt, wenn gemäß Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 auf sie angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als belgische Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

(4) Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle errechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Absatz 1 sind die Bezüge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende ist verpflichtet, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise zu erbringen und dem Organ alle Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können.

(5) Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Familienzulagen dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1

vorgesehenen Vergütung oder für seine Rechnung und in seinem Namen der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen aufgrund von Rechtsvorschriften oder durch Beschluß eines Gerichts oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für die Kinder übertragen wurde, wobei die Höhe der Haushaltszulage nach der genannten Vergütung berechnet wird.

(6) Der Anspruchsberechtigte der Vergütung hat für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird, und sofern er nicht durch eine andere gesetzliche Krankenversicherung gesichert ist.

(7) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der ehemalige Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde, wobei der gesamte Betrag des Ruhegehalts den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Für die Anwendung von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut und von Artikel 108 der ehemaligen Personalordnung der EGKS gilt diese Zeit als Dienstzeit.

(8) Vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII zum Statut hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Artikel 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, sofern die Ehe mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst der Kommission mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge in Höhe von 60 % des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte unabhängig von seinem Dienstalter und seinem Lebensalter zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte.

Die im ersten Unterabsatz vorgesehenen Hinterbliebenenbezüge dürfen die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehalts überschreiten, auf das der ehemalige Beamte zu Lebzeiten und nach Ablauf des Anspruchs auf die oben genannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die im ersten Unterabsatz geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der überlebende Ehegatte für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten auf einen der am Ende des Artikels 17 Absatz 2 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstände zurückzuführen ist.

(9) Beim Tod eines ehemaligen Beamten, der die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält, erhalten die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII zum Statut genannten Voraussetzungen Waisengeld.

(10) Für die Anwendung des Artikels 107 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie des Artikels 102 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird

der Fall des Beamten, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, dem des Beamten gleichgestellt, der bis zum Alter von 65 Jahren im aktiven Dienst geblieben ist, sofern er während der Zeit, in der er die Vergütung nach Absatz 1 erhält, den entsprechenden Beitrag weiterhin leistet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

FICHE FINANCIERE

DATE : 27 septembre 1988

1. LIGNE BUDGETAIRE : A-1217

CREDITS : APB 1989 1 559 000 EC
PB 1989 p.m. *

2. INTITULE DE LA MESURE : mesures particulières et temporaires de cessation définitive des fonctions de fonctionnaires des C.E.

3. BASE JURIDIQUE : proposition du règlement ci-dessus basé sur l'art. 24 du Traité de Fus (doc. COM(87)491/2 - Résolution adoptée par Conseil 29.6.1988)

4. OBJECTIFS DE LA MESURE : dégagement du personnel dans le cadre d'une adaptation des compétences et des structures du C.C.R.

5. INCIDENCES FINANCIERES	PERIODE DE 12 MOIS	EXERCICE EN COURS (88)	EXERCICE SUIVANT (89)
5.0 DEPENSES A LA CHARGE - DU BUDGET DES CE (RESTITUTIONS/INTERVENTIONS) - DES BUDGETS NATIONAUX - D'AUTRES SECTEURS	3 118 000 ECUS	NEANT	1 559 000 ECUS
5.1 RECETTES - RESSOURCES PROPRES DES CE (PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE) - SUR LE PLAN NATIONAL			
	88	89	90
5.0.1 PREVISIONS DES DEPENSES	NEANT	1 559 000 ECUS	3 118 000 ECUS
5.1.1 PREVISIONS DES RECETTES		+ adaptations salariales	+ adaptations salariales

5.2 MODE DE CALCUL :

Il s'agit au total des 100 dégagements calculés sur base habituelle des dégagements comme par exemple le régl. 3518/85.

6.0 FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDIT INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION OUI/NON

6.1 FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION OUI/NON

6.2 NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE OUI/NON

6.3 CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS OUI/NON

OBSERVATIONS : * Dans le cadre de la procédure budgétaire 1989 le Parlement européen pourrait inscrire un montant par voie d'amendement. Sinon il faut procéder à un virement de crédits en 1989.

25.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

KOM(88) 513 endg.; Ratsdok. 8513/88

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag abzulehnen.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, daß zur besseren Anpassung der Fachkenntnisse des Personals der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) bis zu 100 Beamte dieser Einrichtung bereits mit 50 Jahren aus dem Dienst ausscheiden. Auf die Problematik derartiger Regelungen hat der Bundesrat bereits früher hingewiesen - vgl. Drucksache 58/85 (Beschluß) vom 26. April 1985 -. Auch die nunmehr vorgesehene großzügige Möglichkeit zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst legt die Annahme nahe, daß nicht nur die Fachkenntnis des Personals der Gemeinsamen Forschungsstelle, sondern vor allem die Beförderungs- und Altersstruktur in dieser Dienststelle verbessert werden soll.

...

Die von der EG-Kommission geplante Maßnahme führt zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen. Neben den Gehältern, die für die neueinzustellenden Bediensteten zu zahlen sind, sollen die vorzeitig ausgeschiedenen Beamten eine Vergütung in Höhe von 70 vom Hundert des letzten Monatsgrundgehalts erhalten. Angesichts der finanziellen Situation der Europäischen Gemeinschaft ist diese zusätzliche Belastung nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, daß die versorgungsrechtlichen Regelungen wesentlich großzügiger bemessen sind als die vergleichbaren Versorgungsregelungen in den Mitgliedstaaten.